

Stadt
Osterholz-Scharmbeck

Satzung

zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die

Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 96 Abs. 4 des Nieders. Wassergesetzes

für die Stadt Osterholz-Scharmbeck, Gemarkung Freußenbüttel

(Übertragungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung bezieht sich auf die in der Anlage bezeichneten Grundstücke in der Ortschaft Freußenbüttel, auf denen durch häuslichen Gebrauch verunreinigtes Wasser (häusliches Abwasser) auf Dauer anfällt.

§ 2

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten

- (1) Die Nutzungsberechtigten (insbesondere die Eigentümer und Erbbauberechtigten) der bebauten Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung haben ihr häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Nutzungsberechtigten.
- (2) Der anfallende Fäkalschlamm aus den Kleinkläranlagen wird von der Stadt Osterholz-Scharmbeck beseitigt. Näheres regelt die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die städt. Abwasserbeseitigungsanlagen.

§ 3

Anforderungen

- (1) Das Betreiben einer Kleinkläranlage mit Nachreinigungsstufe und anschließender Einleitung ins Grundwasser/in ein Oberflächengewässer ist beim Umweltamt des Landkreises Osterholz zu beantragen. Der Landkreis Osterholz erteilt dann eine Erlaubnis, die für die Inbetriebnahme der Kleinkläranlage erforderlich ist.
- (2) Für den Einsatz der erforderlichen biologischen Reinigungsstufe sind bauartzugelassene Anlagen zu wählen und entsprechend der Bauartzulassung zu warten.
- (3) Die Kleinkläranlage hat stets den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 4261 in Anlehnung an die DIN EN 12566 in den jeweils gültigen Fassungen, zu entsprechen.

§ 4

Gewässereinleitung

- (1) Die Versickerung oder Einleitung biologisch gereinigten Abwassers stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 WHG dar. Die Einleitungsbedingungen des gereinigten Abwassers werden deshalb nach Maßgabe des Landkreises Osterholz durch die Erlaubnisse geregelt.
- (2) Die im Grundstücksverzeichnis (Anlage) aufgeführten Grundstücke haben das gereinigte Abwasser in das dort bezeichnete Gewässer einzuleiten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes für die Stadt Osterholz-Scharmbeck, Gemarkung Freußenbüttel vom 27.08.2001 außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 14.12.2017

Torsten Rohde
Bürgermeister

Der Landkreis Osterholz hat als zuständige Wasserbehörde dieser Satzung mit Verfügung vom 20.10.2017 zugestimmt.

Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anlage 1 zur Übertragungssatzung für die Ortschaft Freußenbüttel

Grundstücksverzeichnis

Grundstückslage	Ort der Einleitung
Gut Bredbeck 1 Freußenbüttel, Flur 6, Flstck. 47/3	Grundwasser
Gut Bredbeck 2 Freußenbüttel, Flur 6, Flstck. 45/4	Grundwasser
Gut Bredbeck 3 Freußenbüttel, Flur 6, Flstck. 45/4	Grundwasser
Heimelberg 15 Freußenbüttel, Flur 4, Flstck. 43/2	Grundwasser
Heimelberg 20 Freußenbüttel, Flur 4, Flstck. 380	Straßenseitengraben Heimelberg
Hof Kattenhorn 1 Freußenbüttel, Flur 6, Flstck. 64/12	Mühlenbeck
Twelhornweg 1 Freußenbüttel, Flur 4, Flstck. 382	Grundwasser
Westerbecker Weg 2 Freußenbüttel, Flur 6, Flstck. 105/1	Grundwasser